

Allgemeinverfügung des Landratsamtes Landkreis Leipzig zur Zulassung und zur Regelung des Umfangs des Gemeingebrauchs am Störmthaler See und am Störmthaler Kanal vom 03.04.2014

Das Landratsamt Landkreis Leipzig als untere Wasserbehörde erlässt auf der Grundlage des § 16 Abs. 3 und 4 Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) vom 21.07.1998 in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 12.07.2013 (SächsGVBl. S. 503) in Verbindung mit § 25 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 76 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist, bei Beachtung der Tatsachen,

- dass der Störmthaler See mit dem Störmthaler Kanal künstliche Gewässer sind, die sich noch in Herstellung befinden,
- dass die Seegrundstücke im Eigentum der Lausitzer und Mitteldeutschen Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH (LMBV) stehen,
- dass die berg- und wasserrechtlichen Sanierungstätigkeiten noch nicht abgeschlossen sind und die LMBV weder für den Zustand und die Eignung des Gewässers zum Gemeingebrauch noch für die Qualität des Gewässers haftet,
- dass diese noch der Aufsicht der Bergbehörde unterliegen und
- dass bis zum Abschluss der notwendigen Sanierungsmaßnahmen aus berg- und wasserrechtlichen Verpflichtungen diese Vorrang vor der Ausübung des Gemeingebrauchs haben,

folgende Allgemeinverfügung:

1. Für den Störmthaler See und den angrenzenden Störmthaler Kanal vom Störmthaler See bis zur Kanuparkschleuse wird der Gemeingebrauch zugelassen.
2. Der Umfang des Gemeingebrauchs ergibt sich, soweit in dieser Allgemeinverfügung nichts anderes geregelt wird, aus § 25 Abs. 1 WHG i. V. m. § 16 Abs. 1 SächsWG. Er wird wie folgt geregelt und eingeschränkt:
 - 2.1. Räumlicher und zeitlicher Geltungsbereich
 - 2.1.1. Der Störmthaler See mit dem sich anschließenden Störmthaler Kanal sind in das Erholungsgebiet und Verbotgebiete eingeteilt. Diese Gebiete sind in der Übersichtskarte, die Bestandteil dieser Entscheidung ist, dargestellt.
 - 2.1.2. Das Erholungsgebiet umfasst den gesamten See und den Störmthaler Kanal bis zur Kanuparkschleuse mit Ausnahme der Bereiche der Verbotgebiete gemäß der beigefügten Karte.
 - 2.1.3. Das Verbotgebiet I – Vorranggebiet Natur und Landschaft Göhrener Insel - umfasst das durch Bojen gekennzeichnete Gebiet um die Göhrener Insel einschließlich des Gewässerstreifens zwischen der Insel und dem Westufer bis zur Einleitstelle der Flutungsleitung nordwestlich der Insel (Punkt C auf der Karte).

Das Verbotgebiet II – Vorranggebiet Natur und Landschaft Nordufer - umfasst das mit Bojen und/oder Schildern gekennzeichnete Gebiet östlich des vorgesehenen Strandbereiches Güldengossa (Punkt D auf der Karte) und reicht auf 900 m Länge östlich bis zum nächsten Anleger für die Fahrgastschiffahrt (Punkt E auf der Karte) in einer Breite von 5 m auf der Wasserfläche von der gedachten durchgehenden Uferlinie an.

Das Verbotsgelbiet III - Böschungssicherung

umfasst das mit Bojen und/oder Schildern gekennzeichnete Gebiet am östlichen Ufer der Südspitze auf einer Länge von 1100 m (von Punkt F auf der Karte bis zum nördlichen Markierungspunkt G auf der Karte) und auf einer Breite von 10 m von der Uferlinie an.

Das Verbotsgelbiet IV – Gefahrenbereich Grunaer Bucht

umfasst den mit Bojen und/oder Schildern gekennzeichneten südöstlichen Bereich der Grunaer Bucht auf einer Fläche von 400 m x 100 m (Punkt H bis Punkt J auf der Karte) im Bereich der Mündung des Altlaufs der Gösel.

Das Verbotsgelbiet V – Einlauf Flutungsleitung

befindet sich im südlichen Teil am Westufer an der Einmündung der Flutungsleitung in das Gewässer und umfasst dort eine 50 m x 50 m große Fläche um die Einleitstelle, die entsprechend gekennzeichnet ist.

- 2.1.4.** Die Ausübung des Gemeingebrauchs kann jederzeit für den Zeitraum der Durchführung geotechnischer, wasserwirtschaftlicher, bergtechnischer sowie Gefahrenabwehrmaßnahmen ganz oder teilweise untersagt werden.

2.2. Ver- und Gebote

- 2.2.1.** In den Verbotsgelbietern des Störmthaler Sees ist die Ausübung des Gemeingebrauchs verboten.
- 2.2.2.** Beschädigungen der Begrenzung der Verbotsgelbiete (Bojen, Schilder), Beeinträchtigungen der berg- und wasserrechtlichen Sanierungsarbeiten und der Wassergüte sind verboten.
- 2.2.3.** Auf dem gesamten See und im Störmthaler Kanal ist die Ausübung des Eissports verboten.
- 2.2.4.** Im Störmthaler Kanal ist das Baden, Tränken und Schöpfen mit Handgefäßen verboten.
- 2.2.5.** Das Befahren von Röhrichtern und Schwimtblattgesellschaften sowie von Gehölz- und Strauchstrukturen im Wasser ist verboten.
- 2.2.6.** Das Einsetzen von kleinen Wasserfahrzeugen ohne maschinellen Antrieb zum Befahren der Gewässer sowie das Herausnehmen aus dem Gewässer ist nur an den vorhandenen Anlegestellen und Stegen bzw. innerhalb ausgewiesener Badebereiche gestattet.
- 2.2.7.** Das Anlegen ist nur an dafür hergerichteten und genehmigten Stellen erlaubt.
- 2.2.8.** Die Ausübung des Gemeingebrauchs wird für Segelboote auf die Zeit vom Sonnenaufgang bis zum Sonnenuntergang beschränkt.
- 2.2.9.** Beim Befahren des Störmthaler Sees mit kleinen Wasserfahrzeugen ohne maschinellen Antrieb ist ein Mindestabstand zum Ufer von 50 m einzuhalten, sofern nicht an dafür vorgesehenen Stellen angelegt werden soll. Die Anlege- und Einsetzstellen sind möglichst rechtwinklig zum Ufer anzusteuern.
- 2.2.10.** Jeder, der die Gewässer im Rahmen des Gemeingebrauchs benutzt, hat sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet, behindert oder belästigt wird.
- 2.2.11.** Der Zugang zu den Ufergrundstücken ist nur von einer dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Wegefläche gestattet oder muss bei privaten Ufergrundstücken vom Eigentümer zugelassen sein.
- 3.** Für den Fall, dass die Voraussetzungen des Gemeingebrauchs nicht mehr gegeben sind, bleibt der teilweise oder vollständige entschädigungslose Widerruf dieser Allgemeinverfügung vorbehalten.
- 4.** Bei Nichteinhaltung der Ver- und Gebote in Punkt 2.2. wird jeweils für den Einzelfall ein Zwangsgeld in Höhe von 100,00 Euro angedroht.

5. Für die Verfügungen unter Punkt 1. und 2. wird die sofortige Vollziehung angeordnet.
6. Die Allgemeinverfügung tritt am 27.04.2014 in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim

Landratsamt Landkreis Leipzig
Stauffenbergstraße 4
04452 Borna

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen

Hinweise

1. Die Allgemeinverfügung kann beim Landratsamt Landkreis Leipzig, Umweltamt, Karl-Marx-Straße 22, Haus III, 04668 Grimma, eingesehen werden.
2. Der Gemeingebrauch umfasst folgende Nutzungen des Gewässers:
 - 2.1. **Baden**

Darunter fallen die Ausübung des Schwimm- und Tauchsports und die Verwendung der dazugehörigen Sportgeräte wie Schwimmringe und Schwimmwesten, Luftmatratzen sowie Schnorchel und Taucherbrillen als Tauchausstattungsgegenstände. Das Tauchen mit Atemgerät und anderen technischen Hilfsmitteln zählt nicht zum Baden. Ebenso gehört das Schwimmen im Rahmen von Sportveranstaltungen nicht zum Baden und damit nicht zum Gemeingebrauch. Für das Tauchen mit technischen Hilfsmitteln und für die Durchführung von Veranstaltungen unter Nutzung der Wasseroberfläche sind gesonderte wasserrechtliche und ggf. schiffrechtsrechtliche Gestattungen erforderlich.
 - 2.2. **Tränken**

Tränken bedeutet Zutreiben von Vieh zur Wasseraufnahme. Unter Vieh zählen alle Haus- und Nutztiere, z.B. Pferde, Hunde, Geflügel etc.
 - 2.3. **Schöpfen mit Handgefäßen**

Unter diese Tätigkeit fällt die Wasserentnahme mittels Kannen, Eimern, Kübeln etc. Größere Behältnisse, die sich nur mit mechanischer Unterstützung handhaben lassen, sind keine Handgefäße.
 - 2.4. **Eisport**

Zum Eisport gehören eisgebundene Ausübungen wie Schlittschuhlaufen, Eisstockschießen. Das Eissegeln gehört nicht zum Gemeingebrauch und bedarf gegebenenfalls einer Sondergestattung.
 - 2.5. **Befahren mit kleinen Wasserfahrzeugen ohne maschinellen Antrieb**

Kleine Wasserfahrzeuge ohne maschinellen Antrieb sind Segelboote, Ruderboote, Paddelboote, Faltboote, Kanus, Schlauchboote, Tretfahrzeuge bzw. ortsveränderliche Schwimmflöße. Auch das Windsurfen und das Kitesurfen fallen unter das Befahren mit kleinen Fahrzeugen. "Klein" sind Fahrzeuge bis zu einer Länge von maximal 10 m. Unabhängig von der Größe fallen Fahrzeuge, die zu Wohnzwecken dienen, nicht unter den Gemeingebrauch. Ebenso fallen Sportveranstaltungen mit kleinen Fahrzeugen ohne maschinellen Antrieb nicht unter den Gemeingebrauch.
 - 2.6. **Einleiten von nicht verunreinigtem Quell- /Grundwasser und Niederschlagswasser, das nicht aus gemeinsamen Anlagen eingeleitet oder von gewerblich genutzten Flächen abgeleitet wird**

Quell- und Grundwasser sowie Niederschlagswasser ist dann nicht verunreinigt, wenn seine natürliche Beschaffenheit und Zusammensetzung nicht verändert ist. Ausgeschlossen ist die Ableitung von Wasser aus dem Bereich gewerblich genutzter Flächen und aus gemeinsamen Anlagen. Gemeinsame Anlage bedeutet in diesem Zusammenhang, dass die Einleitungsanlage dazu dient, das Quell-, Grund- und Niederschlagswasser für mehrere Grundstücke zu fassen und abzuleiten.

2.7. Einbringen von Stoffen wie Fischereigeräten und der Fischnahrung zu Zwecken der Fischerei

Fischereigeräte und Fischnahrung können bei Einhaltung des Fischereigesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Fischereigesetz – SächsFischG) vom 09. Juli 2007 (SächsGVBl. S. 310), zuletzt geändert durch Gesetz von 29. April 2012 (SächsGVBl. S. 254) in der jeweils geltenden Fassung, zu Zwecken der Fischerei, der Fischzucht und der Fischhaltung in das Gewässer eingebracht werden, soweit dadurch keine signifikanten nachteiligen Auswirkungen auf den Gewässerzustand und seine Nutzungsmöglichkeiten zu erwarten sind und der Wasserabfluss nicht nachteilig beeinflusst wird.

3. Die vorgenannten Nutzungen liegen im Geltungsbereich des Abschlussbetriebsplanes für den Braunkohlentagebau Espenhain. Damit sind die Nutzer des Sees „Dritte“ im Sinne des § 55 Abs. 2 Bundesberggesetz (BBergG) vom 13.08.1980 (BGBl. I S. 1310), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 71 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist. Dem zuständigen Bergamt obliegt gemäß § 71 BBergG eine allgemeine Anordnungsbefugnis, wonach im Einzelfall Maßnahmen zur Durchführung der Vorschriften des BBergG und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften angeordnet werden können.
4. Jeder, der die Gewässer im Rahmen des Gemeingebrauchs benutzt, hat sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet, behindert oder belästigt wird. Die Benutzung erfolgt auf eigene Gefahr. Die LMBV übernimmt als Eigentümerin und Herstellerin des Gewässers keine Haftung für Schäden im Zusammenhang mit der Ausübung des Gemeingebrauchs, insbesondere auch nicht bei Verstößen gegen die Verhaltensregeln. Verboten sind
 - die Beschädigung der Begrenzung der Verbotgebiete (Bojen und Schilder)
 - die Beeinträchtigung der Gewässergüte und
 - die Beeinträchtigung der berg- und wasserrechtlichen Sanierungsarbeiten.
5. Der mittlere Seewasserspiegel am Störmthaler See beträgt gemäß Planfeststellungsbeschluss 117,0 m NHN, wobei ein Schwankungsbereich von 116,85 bis 117,8 m NHN zugelassen ist.
6. Die Badebereiche wurden informativ in die Karte zu dieser Allgemeinverfügung aufgenommen.
7. Mit dem Gemeingebrauch an oberirdischen Gewässern ist grundsätzlich kein zulassungsfreier Zugang zum Ufergrundstück verbunden. Der Zutritt zum Gewässer muss von einer dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Wegefläche ausgehen oder bei privaten Ufergrundstücken vom Eigentümer zugelassen sein.
8. Die Nutzung der Kanuparkschleuse als Anlage im Kanal unterliegt den Regelungen des Schleusenbetreibers und wird nicht von dieser Allgemeinverfügung berührt.
9. Von den Verboten sind Handlungen zur Wartung und Unterhaltung der Tagebausanierungsanlagen (Flutungsleitung im südwestlichen Uferbereich des Störmthaler Sees) sowie an der Schleuse durch befugte Personen ausgenommen.

10. Von den Verboten sind die nach anderen Rechtsvorschriften zulässigen Handlungen, insbesondere des Fischerei- und Jagdrecht, ausgenommen.
11. Die ordnungsgemäße Ausübung der Gewässerunterhaltung bleibt unberührt.

Dr. Bergmann
Amtsleiter

Anlage: Übersichtskarte